



Bern, den 2. August 2019.

Benachteiligung oder Begünstigung von Zweiverdiener- Ehepaaren im Tarif der direkten Bundessteuer

Vergleich der Steuertarife für Ehe- und Konkubinatspaare 2019.

Diese Studie soll die Ungleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Zweiverdienerpaare bei der Festsetzung der direkten Bundessteuer sichtbar machen. Dabei wird zwischen Paaren mit und ohne Kinder im Haushalt unterschieden.

Diese Studie widerspiegelt nicht notwendigerweise den offiziellen Standpunkt der Eidgenössischen Steuerverwaltung, des Departements oder des Bundesrats. Für die in dieser Arbeit vertretenen Thesen und allfällige Ungenauigkeiten ist allein der Autor verantwortlich.

Ehe- und Konkubinatspaare werden steuerlich unterschiedlich behandelt. Je nach Paargesamteinkommen und Verteilung des Einkommens auf die Partner fällt die Steuer der Ehepaare höher oder tiefer aus als diejenige der Konkubinatspartner. Ziel dieser Studie ist die grafische Darstellung der unterschiedlichen Steuerbelastung von Ehepaaren im Vergleich zu unverheirateten Paaren. Im Weiteren wird zwischen Paaren mit und ohne Kinder im Haushalt unterschieden: Der Reihe nach wird die Situation von Haushalten ohne unterhaltspflichtige Kinder sowie diejenige von Haushalten mit einem, zwei oder drei unterhaltspflichtigen Kindern analysiert.

Die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren wird unter Berücksichtigung der höheren Besteuerung (nur bei der direkten Bundessteuer) verheirateter Paare gegenüber unverheirateten Paaren mit identischen Einkommen berechnet: Ein positiver Wert entspricht einer Benachteiligung, ein negativer Wert einer Begünstigung der verheirateten Paare.

Es werden die Reineinkommen (steuerbare Einkommen vor den nachfolgend erwähnten Steuerabzügen) beider Partner berücksichtigt, und die steuerliche Ungleichbehandlung wird für verschiedene mögliche Einkommenskombinationen zwischen den Partnern aufgezeigt.

Die Berechnungen beruhen auf dem derzeitigen Tarif (Jahr 2019) der direkten Bundessteuer (DBST) für eine sogenannte «normale» Veranlagung (keine Quellen- oder Pauschalbesteuerung).¹ Berücksichtigt werden dabei:

- die Steuersätze;
- die Mindestschwellen für die Steuererhebung (17'800 Franken bei Alleinstehenden oder 30'800 Franken bei Ehepaaren oder Alleinstehenden mit Kind);
- der Verheiratetenabzug von 2'600 Franken;
- die Abzüge für unterhaltspflichtige Kinder (6'500 Franken pro unterhaltspflichtiges Kind);
- die Abzüge für Versicherungsprämien und für Sparkapitalzinsen von Personen, die dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge unterstellt sind (3'500 Franken bei Ehepaaren oder 1'700 Franken bei unverheirateten Paaren zuzüglich 700 Franken pro unterhaltspflichtiges Kind);
- der Zweiverdienerabzug (50% des Zweitverdienstes, mindestens 8'100 Franken und höchstens 13'400 Franken).²

Hat das Ehepaar unterhaltspflichtige Kinder, wird seine Steuersituation mit derjenigen eines Konkubinatspaars verglichen, dessen höheres Einkommen zum Tarif für Ehepaare und dessen tieferes Einkommen zum Tarif für Alleinstehende besteuert wird (der für das Paar insgesamt vorteilhaftesten Situation). Es wird davon ausgegangen, dass die Steuerabzüge für unterhaltspflichtige Kinder sowie für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien je hälftig den Konkubinatspartnern zustehen.

¹ Der Tarif der direkten Bundessteuer wird auf der Website der ESTV unter «Fiskaleinnahmen des Bundes» veröffentlicht. Siehe PDF-Dokument «Chronologische Entwicklung der Gesetzgebung 2017», <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/allgemein/steuerstatistiken/fachinformationen/fiskaleinnahmen/fiskaleinnahmen-des-bundes.html>.

² Die Analyse könnte noch verfeinert werden, indem weitere im Veranlagungssystem mögliche Steuerabzüge wie zum Beispiel die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule) berücksichtigt werden.

Vier Arten von Grafiken verdeutlichen eine allfällige Benachteiligung bzw. Begünstigung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer.

Die **erste Darstellungstechnik (siehe Abbildung 1)** besteht darin, «Zonen» einer mehr oder weniger identischen Benachteiligung oder Begünstigung in einem Diagramm (x,y) als Punktwolke zu visualisieren, und zwar mit dem Reineinkommen der ersten Person des Paares auf der horizontalen x -Achse und dem Reineinkommen der zweiten Person auf der vertikalen y -Achse.

Mit dieser Visualisierungstechnik wird die relative Differenz (in Prozent) zwischen der Besteuerung von Ehepaaren und derjenigen von Konkubinatspaaren für individuelle Einkommen von 0 bis 300'000 Franken veranschaulicht. Jede Einkommenskombination (x,y) ist entsprechend dem Diskriminierungsgrad der betreffenden Einkommen in einer von zehn Farben eingefärbt; die Abstufung reicht von Gelb bis Dunkelrot für eine Ehepaarbenachteiligung und von Hellblau bis Dunkelblau für eine Ehepaarbegünstigung.

Die **zweite Darstellungstechnik** (siehe Abbildung 2) besteht darin, ein Kurvendiagramm zu erstellen, das die Benachteiligung oder Begünstigung (siehe Wert auf der vertikalen Achse) je nach Paargesamteinkommen (siehe Wert auf der horizontalen Achse) bei unterschiedlichen Einkommensverteilungen auf die Ehe- oder Konkubinatspartner aufzeigt.

Auf diese Weise wird die relative Differenz (Prozentsatz) der Steuer der Ehepaare gegenüber derjenigen der Konkubinatspaare für die Paargesamteinkommen von 0 bis 500 000 Franken dargestellt, die je zur Hälfte von der ersten und von der zweiten Person (Einkommensverteilung 50/50), zu 70 Prozent von der ersten und zu 30 Prozent von der zweiten Person (Einkommensverteilung 70/30) oder zu 90 Prozent von der ersten und zu 10 Prozent von der zweiten Person (Einkommensverteilung 90/10) stammen. Das Ehepaar ist gegenüber dem Konkubinatspaar steuerlich benachteiligt oder begünstigt je nachdem, ob der Benachteiligungswert (vertikale Achse) beim Paargesamteinkommen (horizontale Achse) positiv oder negativ ist (Wert über oder unter der horizontalen schwarzen Linie).

Die **dritte Darstellungstechnik** (siehe Abbildungen 3 und 4) besteht darin, ein Kurvendiagramm zu erstellen, das die Benachteiligung oder die Begünstigung (siehe Wert auf der vertikalen Achse) in Abhängigkeit des Reineinkommens des Paares (siehe Wert auf der horizontalen Achse) für verschiedene Einkommen der zweiten Person des Paares veranschaulicht.

Die Differenz zwischen der Besteuerung von Ehepaaren oder von Konkubinatspartnern wird für Paargesamteinkommen von 0 bis 500'000 Franken abgebildet, mit dem «zweiten» Einkommen in Höhe von 20'000, 50'000, 75'000, 100'000, 150'000 und 200'000 Franken. Sie wird in Prozent der Gesamtsteuer der Konkubinatspartner (Abbildung 3) oder in Franken (Abbildung 4) ausgedrückt. Ehepaare sind gegenüber Konkubinatspartnern bei gleichem Gesamteinkommen (horizontale Achse) steuerlich benachteiligt oder begünstigt, je nachdem, ob der Wert der Benachteiligung (vertikale Achse) positiv oder negativ ist (Wert über oder unter der horizontalen schwarzen Linie).

Die **vierte Darstellungstechnik** (siehe Abbildungen 5 und 6) besteht darin, ein Kurvendiagramm zu erstellen, das die Benachteiligung oder die Begünstigung (siehe

Wert auf der vertikalen Achse) verschiedener Reineinkommen des Paares je nach Einkommensverteilung auf die Ehegatten oder die Konkubinatspartner veranschaulicht (siehe Anteil des höheren Einkommens [Prozentsatz zwischen 50 und 100 Prozent] auf der horizontalen Achse).

Die Differenz zwischen der Besteuerung von Ehepaaren oder von Konkubinatspaaren wird für Paargesamteinkommen von 50'000, 60'000, 70'000, 80'000, 90'000, 100'000, 150'000, 200'000, 500'000 und 1'000'000 Franken abgebildet und entweder in Prozent der Gesamtsteuer der Konkubinatspartner (Abbildung 5) oder in Franken (Abbildung 6) ausgedrückt. Ehepaare sind gegenüber Konkubinatspaaren bei gleicher Verteilung der Einkommen auf die Ehegatten oder die Konkubinatspartner (horizontale Achse) steuerlich benachteiligt oder begünstigt, je nachdem, ob der Wert der Benachteiligung (vertikale Achse) positiv oder negativ ist (Wert über oder unter der horizontalen schwarzen Linie).

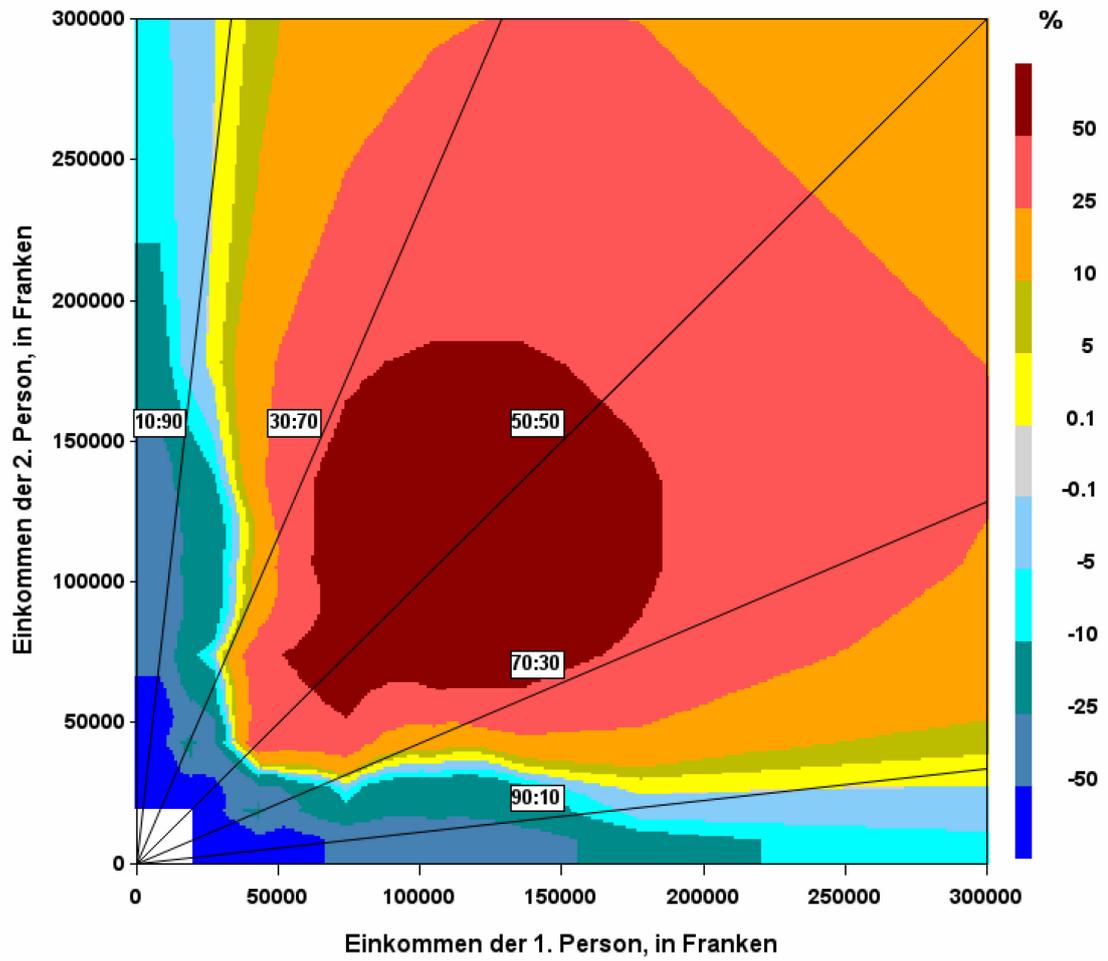
Abbildung 1

Relative Steuerdifferenz (in Prozent) zwischen Ehe- oder Konkubinatspaaren, abhängig vom individuellen Einkommen

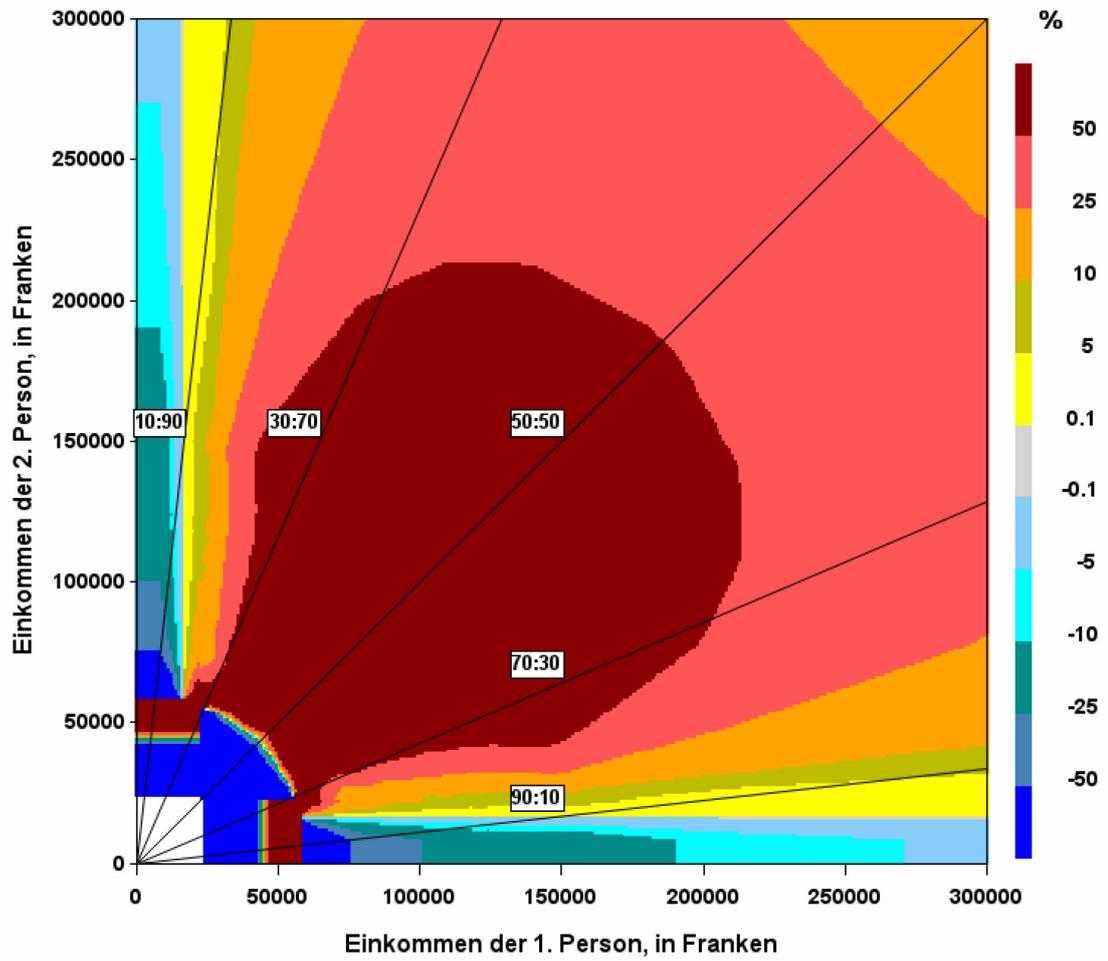
Jedes Diagramm zeigt die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei verschiedenen Einkommenskombinationen beider Partner (Einkommen von 0 bis 300'000 Franken). Die steuerliche Ungleichbehandlung wird als Steuerdifferenz zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren mit identischen Einkommen, **in Prozent** der Gesamtsteuer der Konkubinatspartner gemessen. Ein positiver Wert entspricht einer Benachteiligung, ein negativer Wert einer Begünstigung der Ehepaare. Die Ungleichbehandlung wird in einer zweidimensionalen Grafik mit dem Einkommen «x» der «ersten» Person des Paares auf der horizontalen Achse und dem Einkommen «y» der «zweiten» Person auf der vertikalen Achse dargestellt. Jede Einkommenskombination (x,y) ist entsprechend dem Diskriminierungsgrad der betreffenden Einkommen in einer von zehn Farben eingefärbt; die Abstufung reicht von Gelb bis Dunkelrot für eine Ehepaarbenachteiligung und von Hellblau bis Dunkelblau für eine Ehepaarbegünstigung.

Das erzeugte Bild ist symmetrisch zur Winkelhalbierenden (d. h. die Steuerdifferenz verändert sich nicht, auch wenn das Einkommen der ersten und der zweiten Person vertauscht wird). Als Anhaltspunkte sind im Diagramm ferner die Winkelhalbierende 50:50 (Paareinkommen gleichmässig auf die beiden Personen verteilt), die Teilungslinien 70:30 (70% des Paareinkommens entfallen auf die erste, 30% auf die zweite Person) und 30:70 (30% des Paareinkommens entfallen auf die erste, 70% auf die zweite Person) sowie die Teilungslinien 90:10 und 10:90 eingezeichnet. Wenn die Steuer des Konkubinatspaars Null beträgt, wird kein Wert angegeben (da der Grad der Diskriminierung nicht definiert ist). Siehe dazu das weisse Quadrat oder Rechteck unten links im Diagramm.

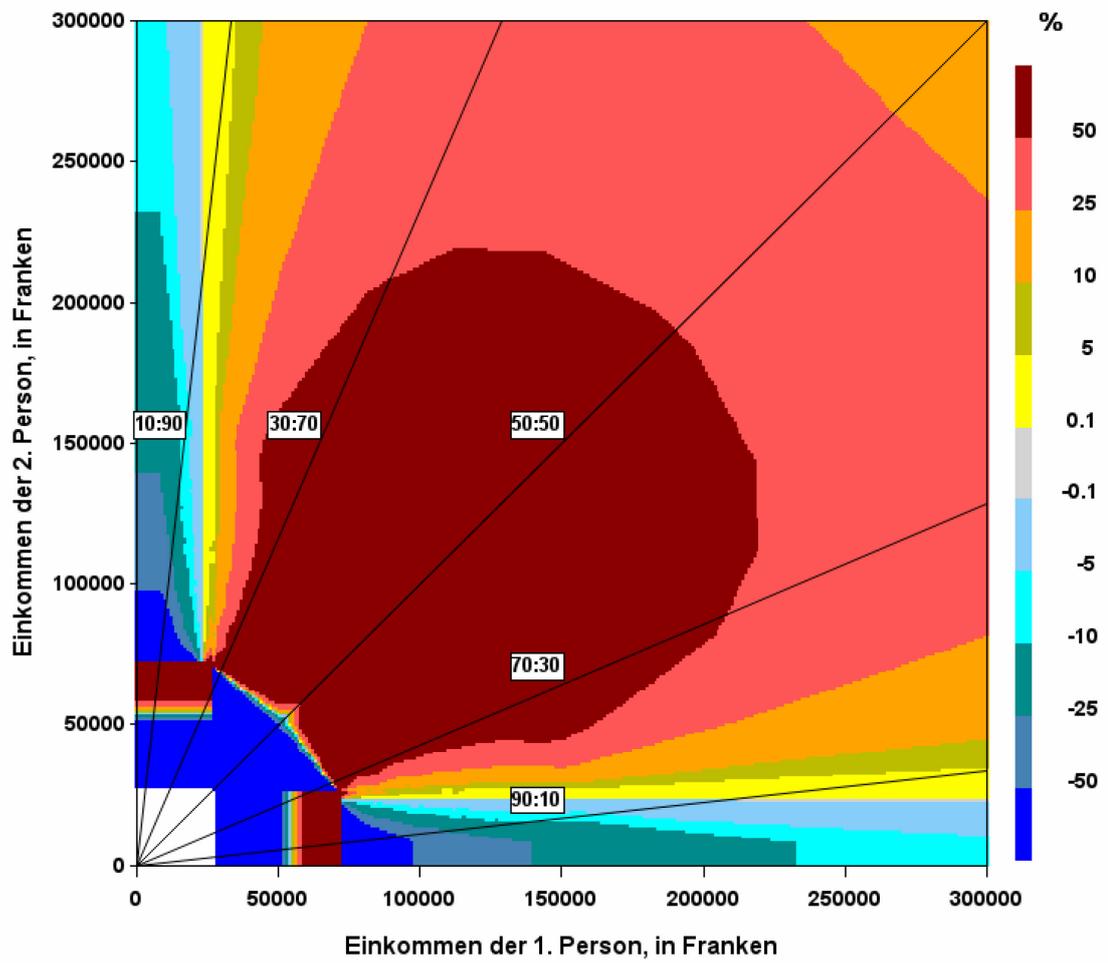
1a. Paar ohne Kinder



1b. Paar mit einem Kind



1c. Paar mit zwei Kindern



1d. Paar mit drei Kindern

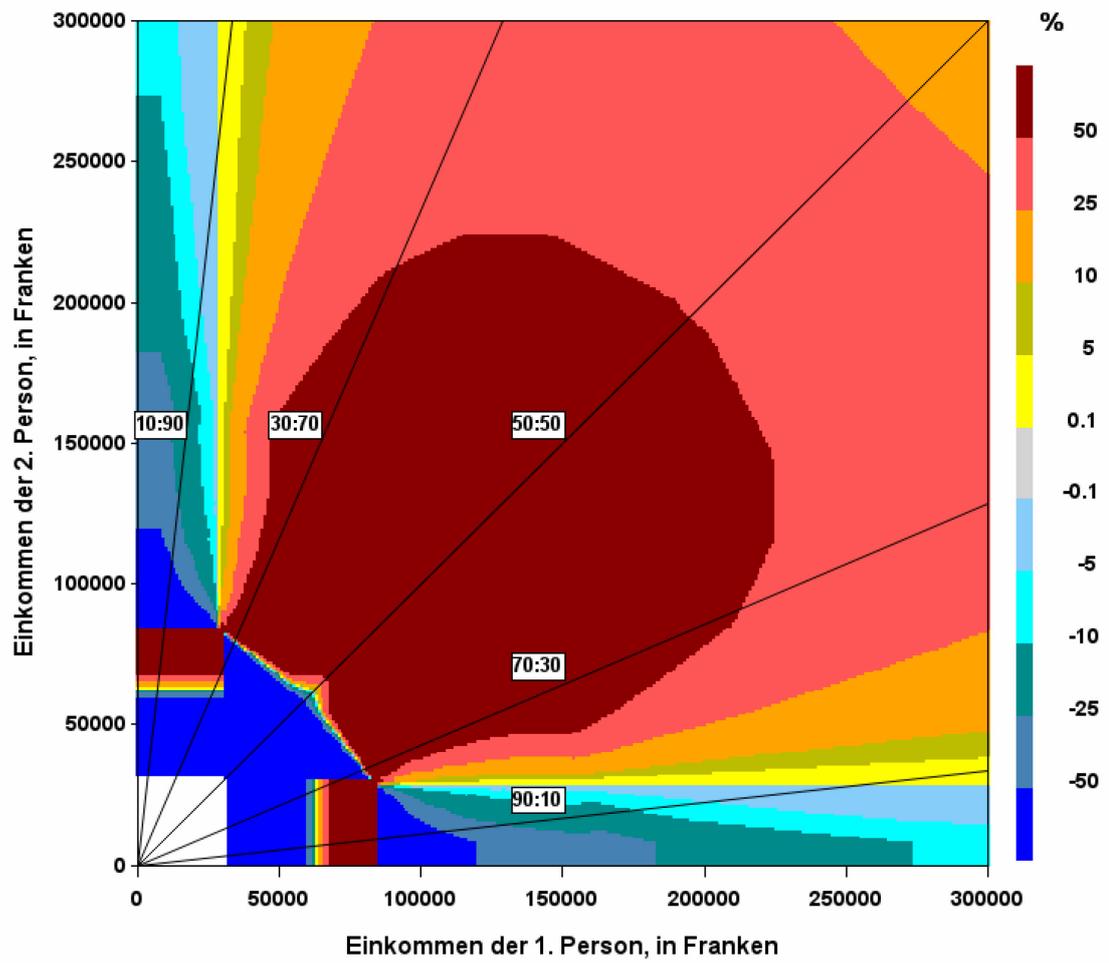
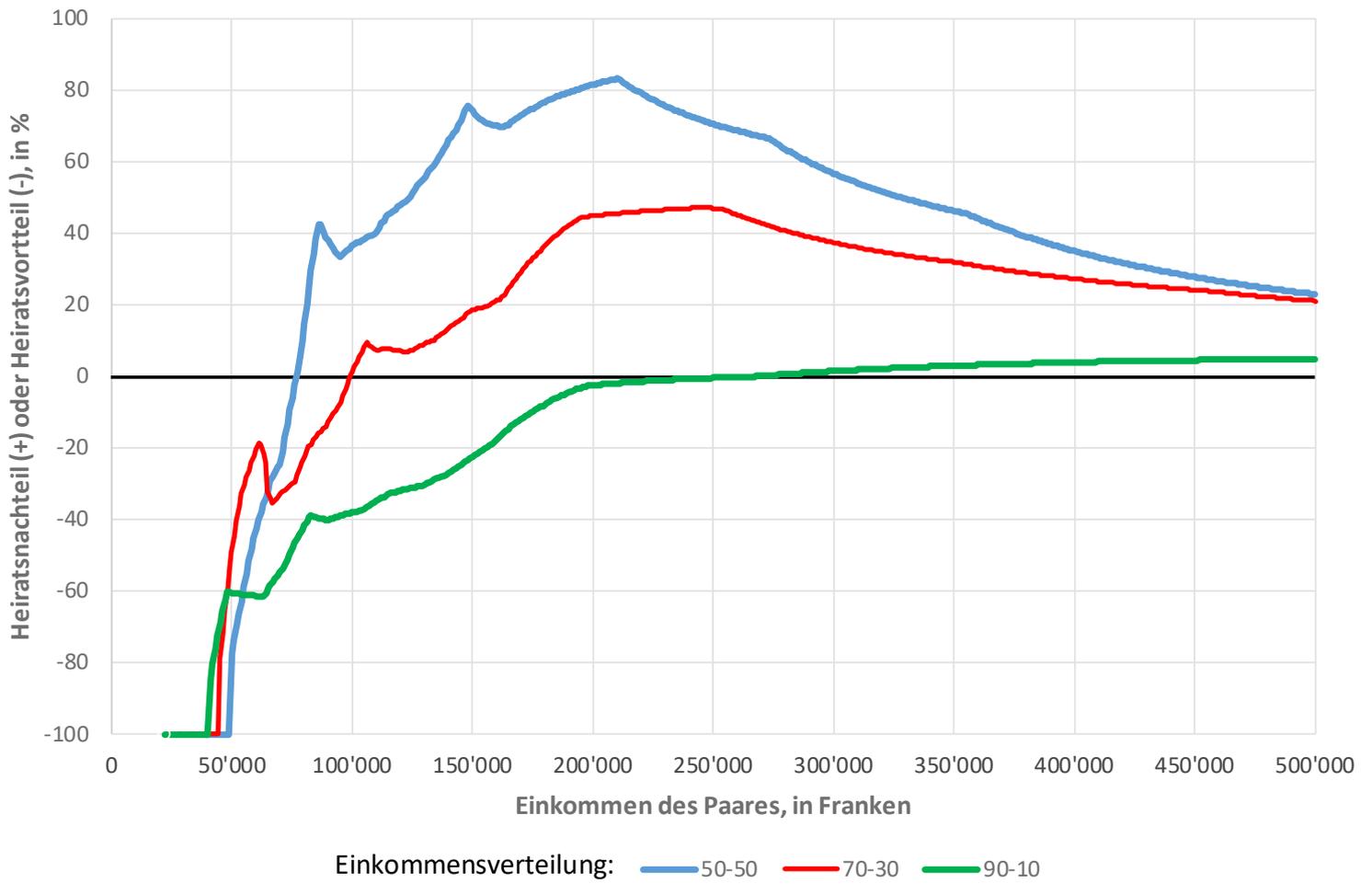


Abbildung 2

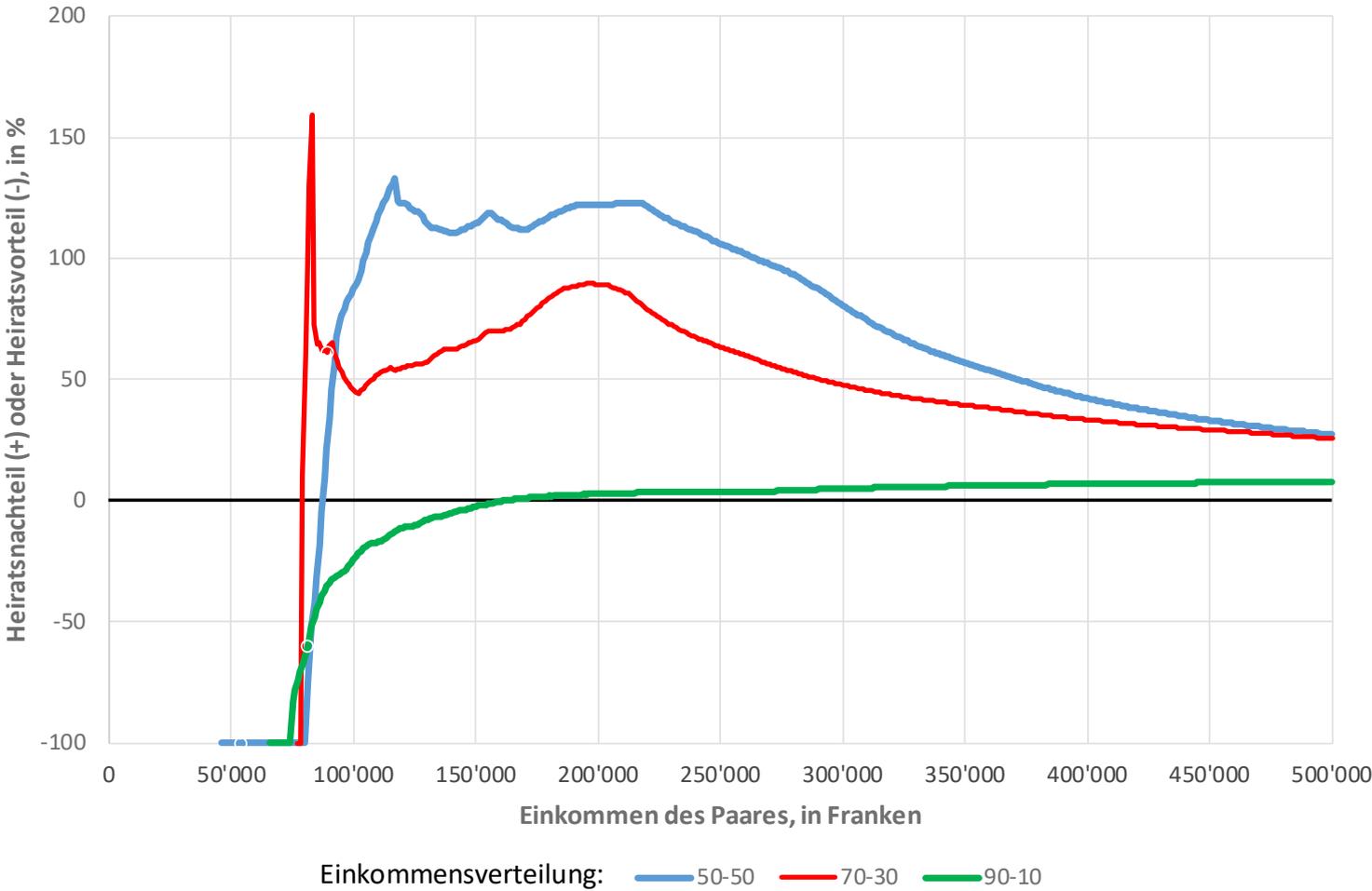
Relative Steuerdifferenz (in Prozent) zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren, abhängig vom Gesamteinkommen des Paares und der Einkommensverteilung

Jedes Diagramm zeigt die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei einer Verteilung 50/50, 70/30 und 90/10 des Paareinkommens zwischen den Ehe- oder Konkubinatspartnern (d.h. bei 50/50 trägt jede Person 50 %, bei 70/30 die «erste» Person 70 % und die «zweite» 30 % oder bei 90/10 die «erste» Person 90 % und die «zweite» 10 % zum Einkommen bei). Die steuerliche Ungleichbehandlung wird an der Differenz der Steuern zwischen den verheirateten und den unverheirateten Paaren mit identischen Einkommen **in Prozent** der Gesamtsteuer der Konkubinatspartner gemessen. Für verschiedene Paareinkommen von 0 bis 500 000 Franken (horizontale Achse) wird die Steuerdifferenz jeder Einkommensverteilung aufgezeigt (vertikale Achse). Ein positiver Wert (über der horizontalen schwarzen Linie) entspricht einer Benachteiligung, ein negativer Wert (unter der horizontalen schwarzen Linie) einer Begünstigung der Ehe. Kein Wert wird gezeichnet, wenn die Gesamtsteuer der Konkubinatspartner Null ist (nicht definierter Prozentsatz).

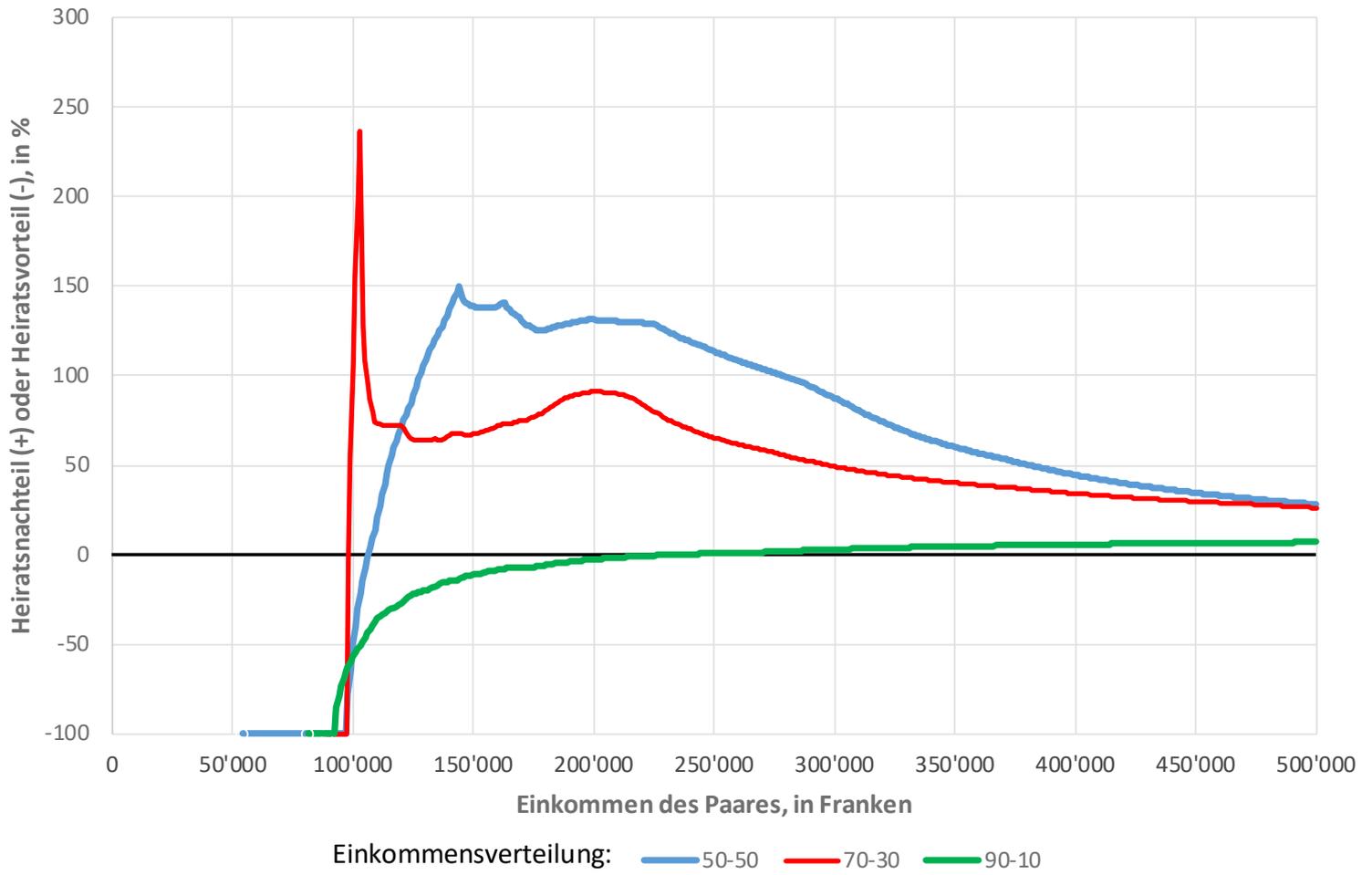
2a. Paar ohne Kinder



2b. Paar mit einem Kind



2c. Paar mit zwei Kindern



2d. Paar mit drei Kindern

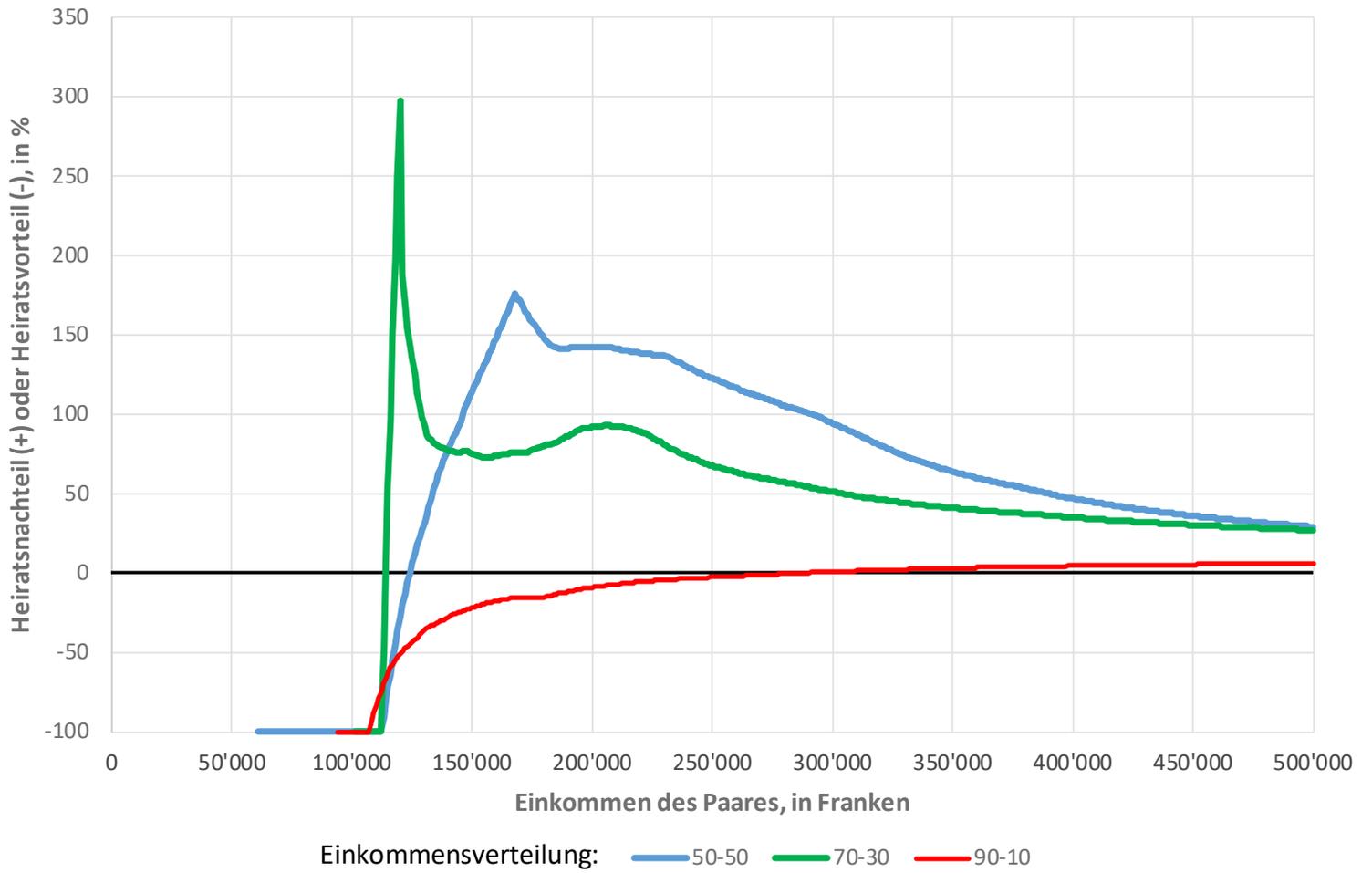
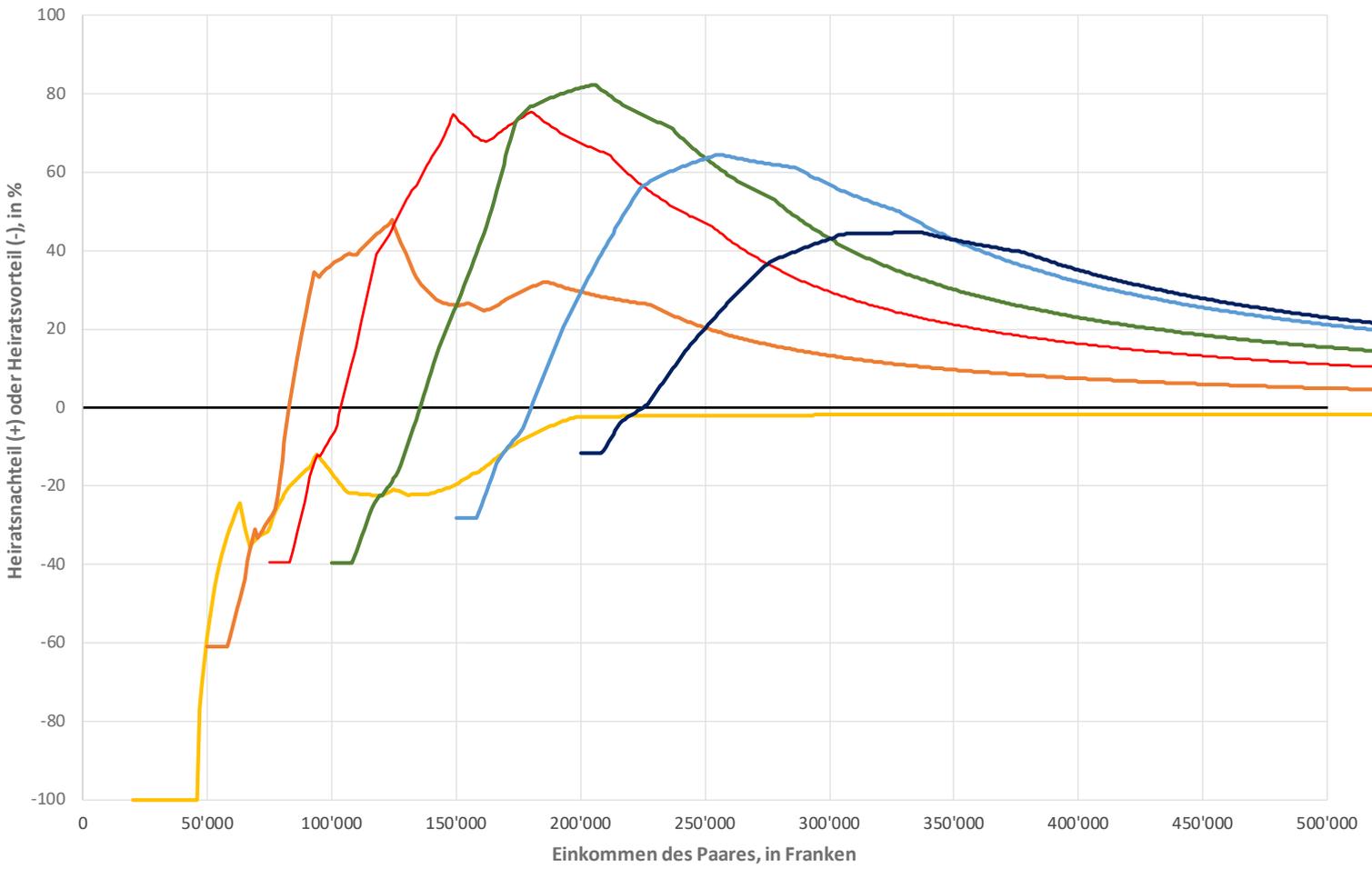


Abbildung 3

Relative Steuerdifferenz (in Prozent) zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren, abhängig vom Gesamteinkommen des Paares und der Höhe des zweiten Einkommens

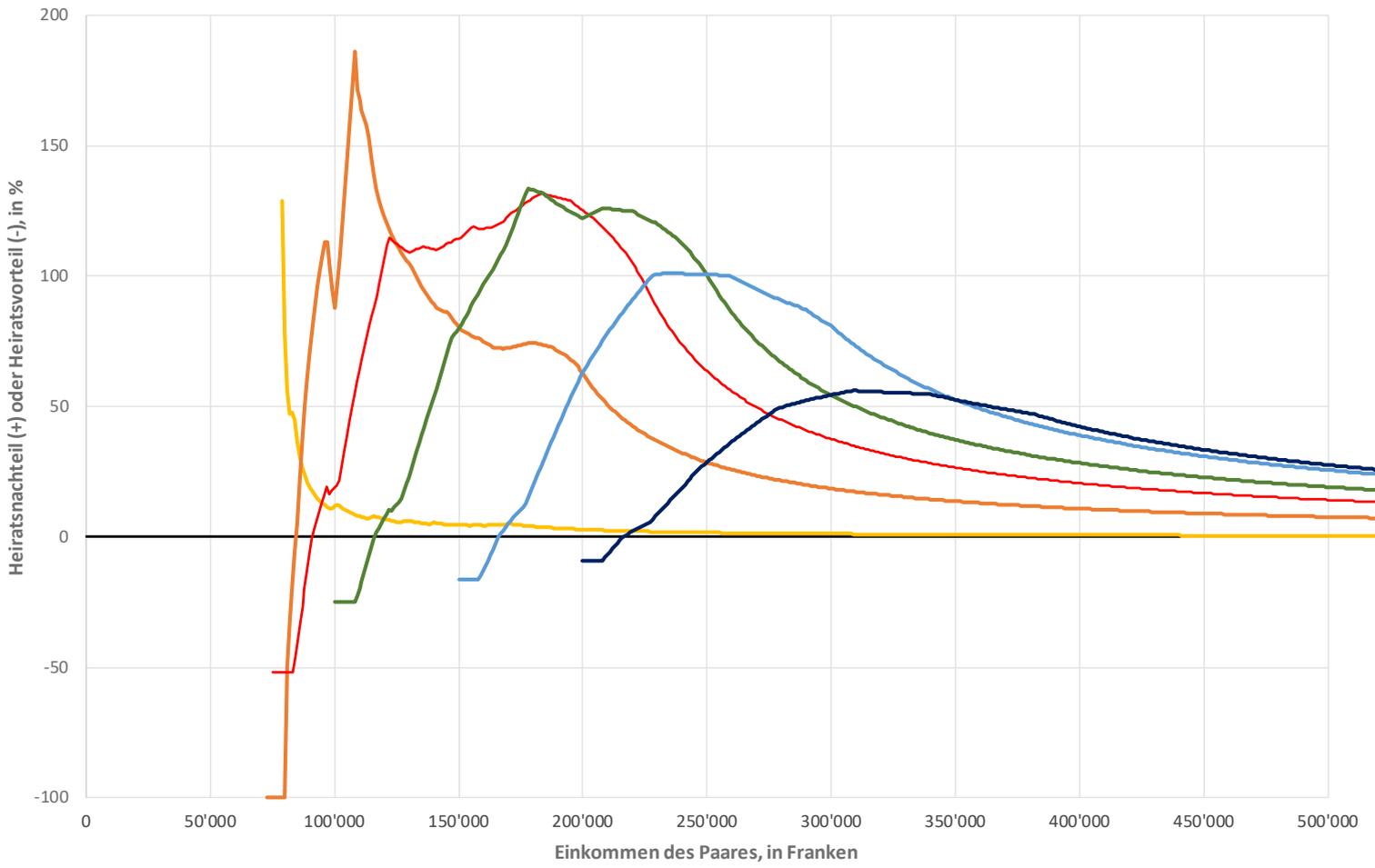
*Diese Abbildung zeigt die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren in Abhängigkeit des Gesamteinkommens des Paares und der Höhe des zweiten Einkommens (Einkommen der «zweiten» Person des Paares). Die steuerliche Ungleichbehandlung wird als Steuerdifferenz zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren mit identischen Einkommen, **in Prozent** der Gesamtsteuer der Konkubinatspartner gemessen. Einem bestimmten Gesamteinkommen des Paares (siehe Wert auf der horizontalen Achse) wird der ermittelte Diskriminierungsgrad (siehe Wert auf der vertikalen Achse) zugeordnet, wobei für das zweite Einkommen eine Höhe von 20'000 (gelbe Linie), 50'000 (orange Linie), 75'000 (rote Linie), 100'000 (grüne Linie), 150'000 (hellblaue Linie), oder 200'000 (dunkelblaue Linie) Franken angenommen wird. Ein positiver Wert (über der horizontalen schwarzen Linie) entspricht einer Benachteiligung, ein negativer Wert (unter der horizontalen schwarzen Linie) einer Begünstigung der Ehepaare. Kein Wert wird gezeichnet, wenn die Gesamtsteuer der Konkubinatspartner Null ist (nicht definierter Prozentsatz).*

3a. Paar ohne Kinder



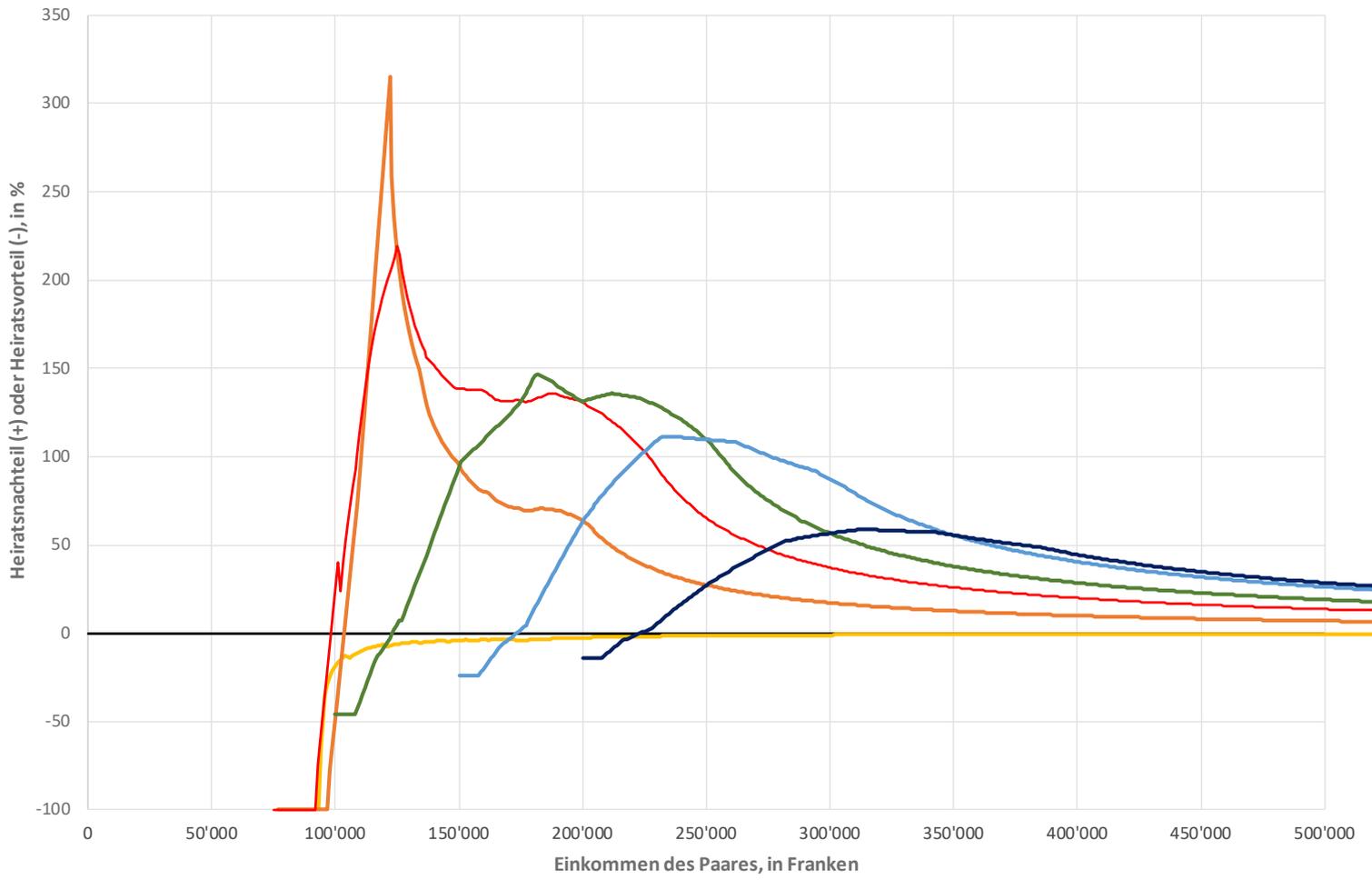
Einkommen der zweiten Person: 20'000 fr. 50'000 fr. 75'000 fr. 100'000 fr. 150'000 fr. 200'000 fr.

3b. Paar mit einem Kind



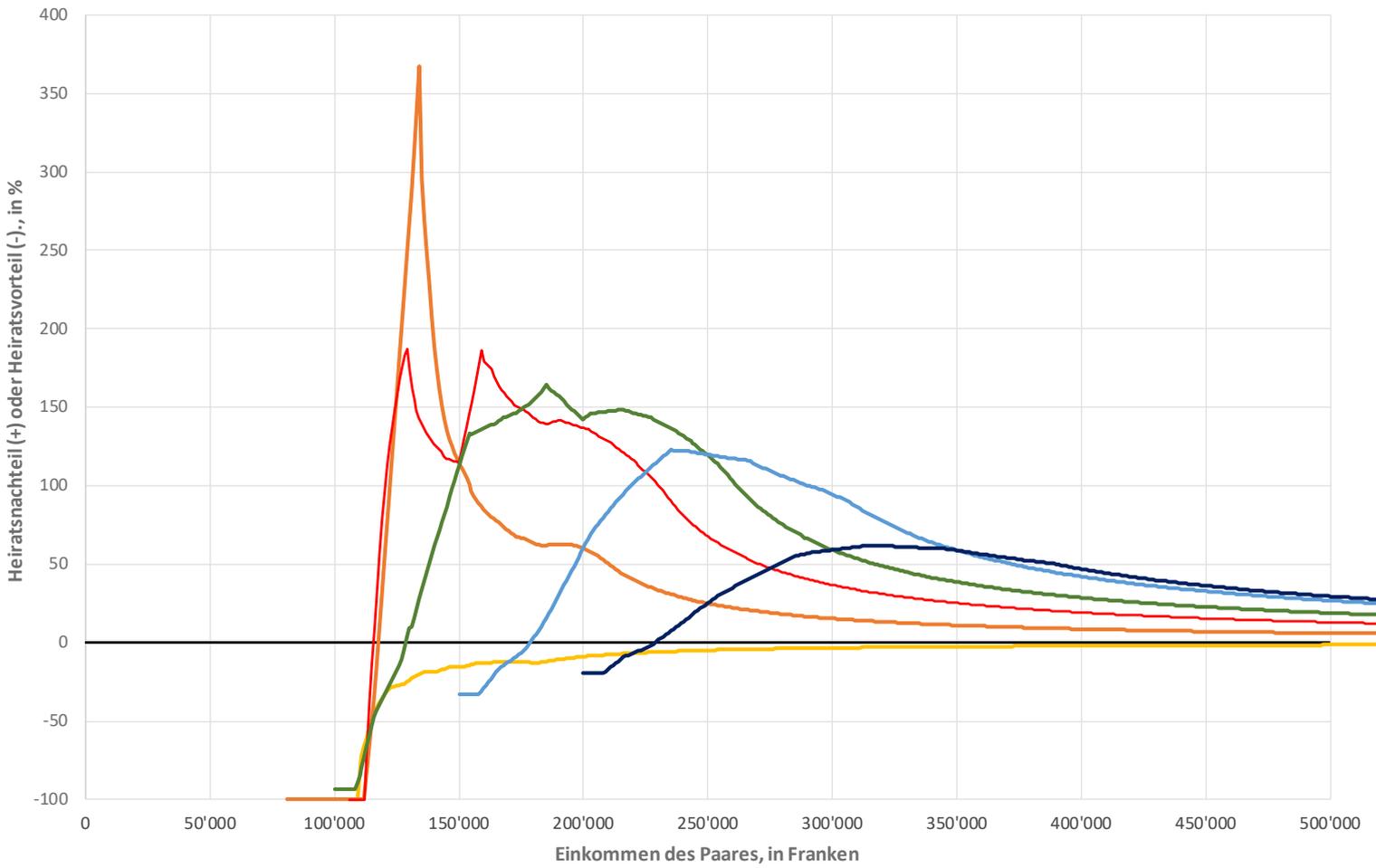
Einkommen der zweiten Person: 20'000 fr. 50'000 fr. 75'000 fr. 100'000 fr. 150'000 fr. 200'000 fr.

3c. Paar mit zwei Kindern



Einkommen der zweiten Person: 20'000 fr. 50'000 fr. 75'000 fr. 100'000 fr. 150'000 fr. 200'000 fr.

3d. Paar mit drei Kindern



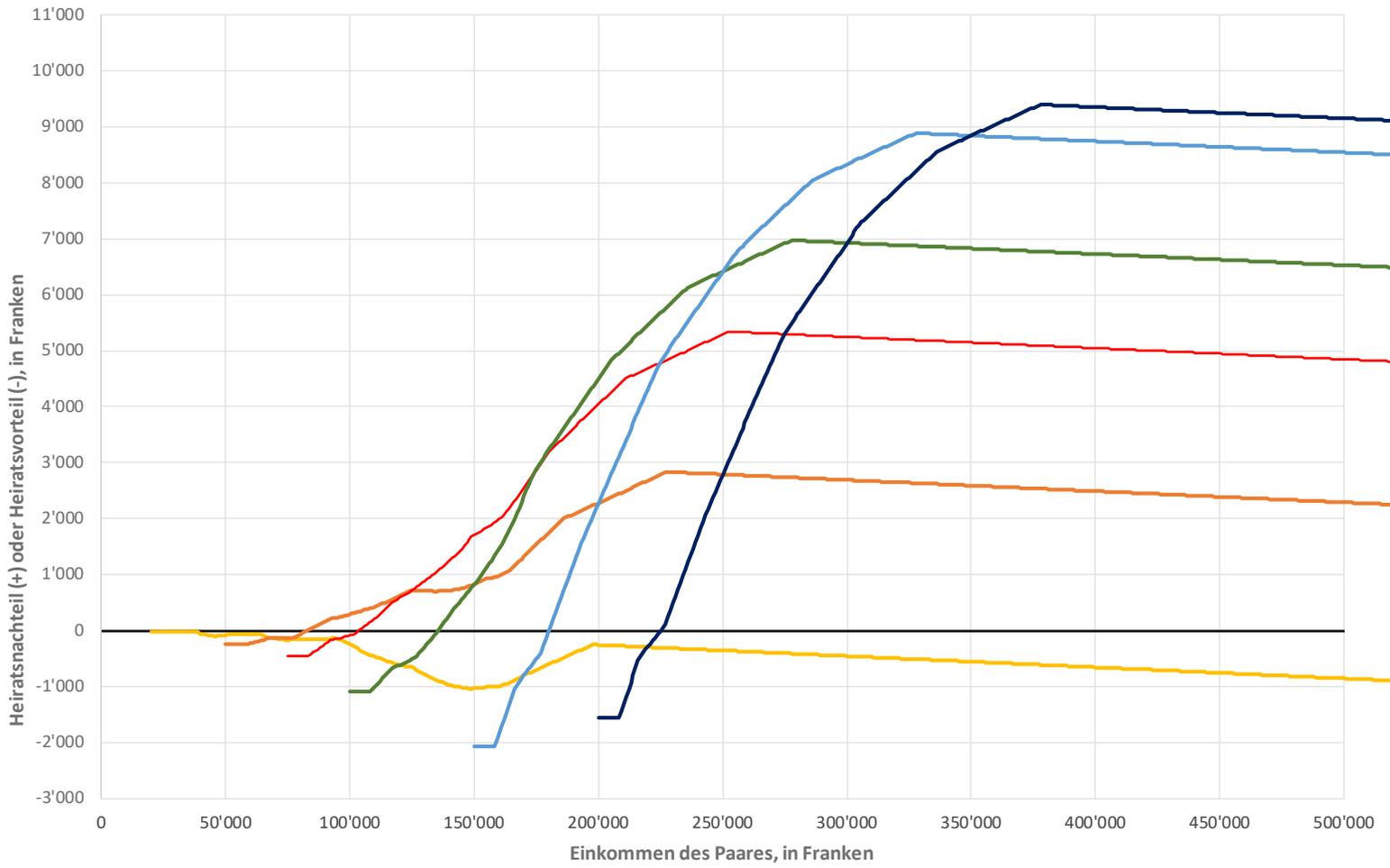
Einkommen der zweiten Person: 20'000 fr. 50'000 fr. 75'000 fr. 100'000 fr. 150'000 fr. 200'000 fr.

Abbildung 4

Steuerdifferenz (in Franken) zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren, abhängig vom Gesamteinkommen des Paares und der Höhe des zweiten Einkommens

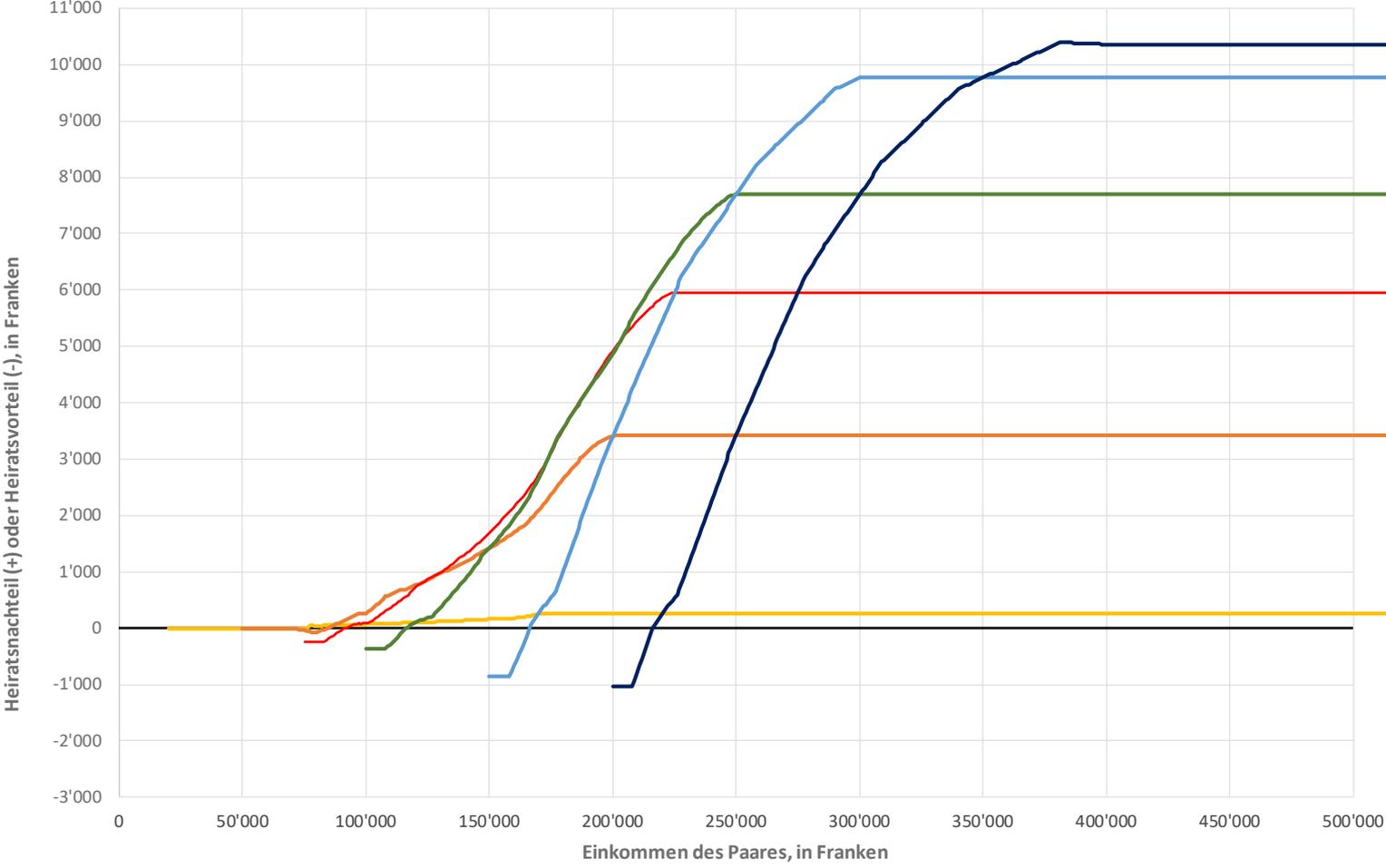
*Diese Abbildung zeigt die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren in Abhängigkeit des Gesamteinkommens des Paares und der Höhe des zweiten Einkommens (Einkommen der «zweiten» Person des Paares). Die steuerliche Ungleichbehandlung wird als Steuerdifferenz **in Franken** zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren mit identischen Einkommen gemessen. Einem bestimmten Gesamteinkommen des Paares (siehe Wert auf der horizontalen Achse) wird die ermittelte Steuerdifferenz (siehe Wert auf der vertikalen Achse) zugeordnet, wobei für das zweite Einkommen eine Höhe von 20'000 (gelbe Linie), 50'000 (orange Linie), 75'000 (rote Linie), 100'000 (grüne Linie), 150'000 (hellblaue Linie), oder 200'000 (dunkelblaue Linie) Franken angenommen wird. Ein positiver Wert (über der horizontalen schwarzen Linie) entspricht einer Benachteiligung, ein negativer Wert (unter der horizontalen schwarzen Linie) einer Begünstigung der Ehepaare.*

4a. Paar ohne Kinder



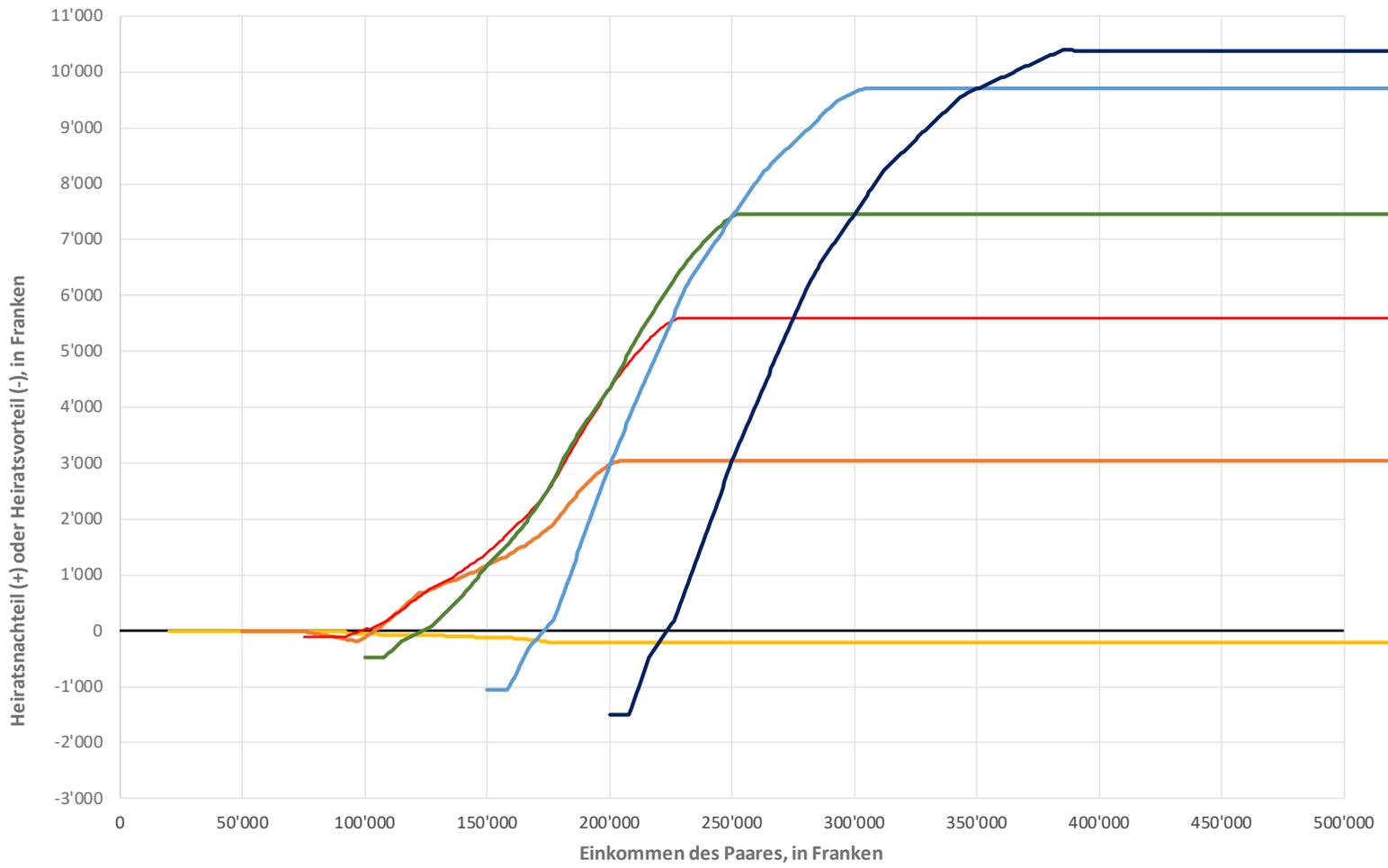
Einkommen der zweiten Person: 20'000 fr. 50'000 fr. 75'000 fr. 100'000 fr. 150'000 fr. 200'000 fr.

4b. Paar mit einem Kind



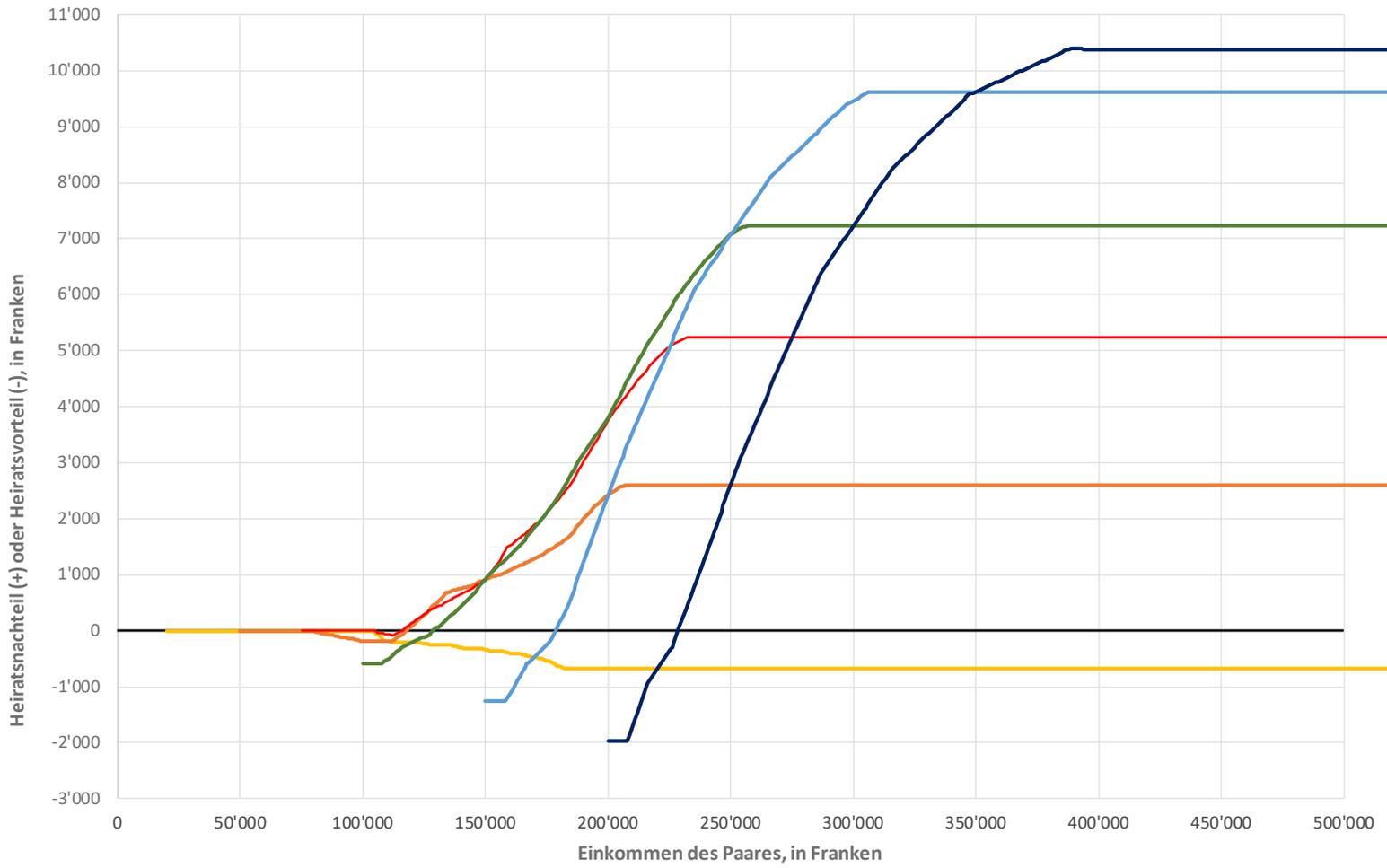
Einkommen der zweiten Person: 20'000 fr. 50'000 fr. 75'000 fr. 100'000 fr. 150'000 fr. 200'000 fr.

4c. Paar mit zwei Kindern



Einkommen der zweiten Person: 20'000 fr. 50'000 fr. 75'000 fr. 100'000 fr. 150'000 fr. 200'000 fr.

4d. Paar mit drei Kindern



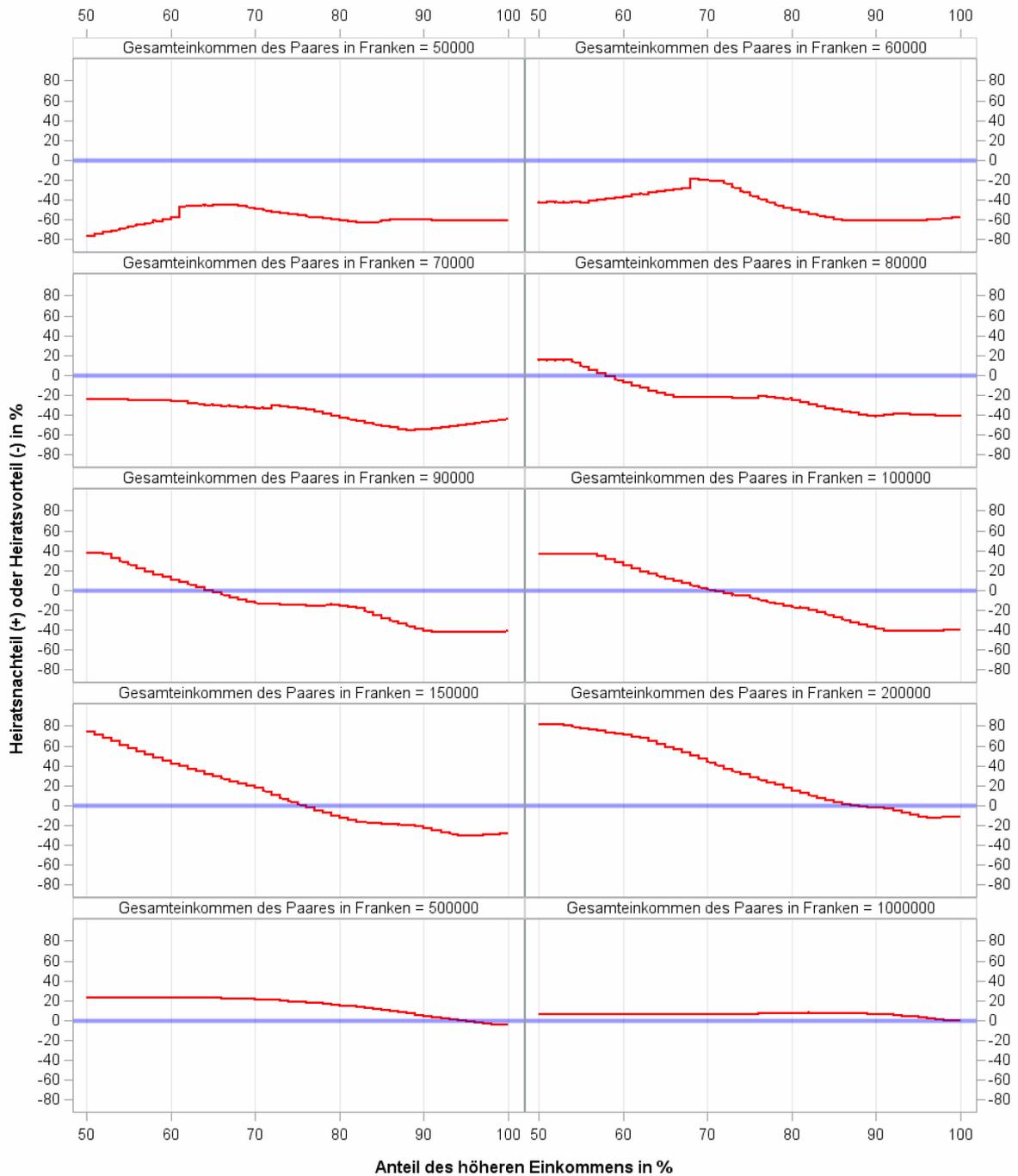
Einkommen der zweiten Person: 20'000 fr. 50'000 fr. 75'000 fr. 100'000 fr. 150'000 fr. 200'000 fr.

Abbildung 5

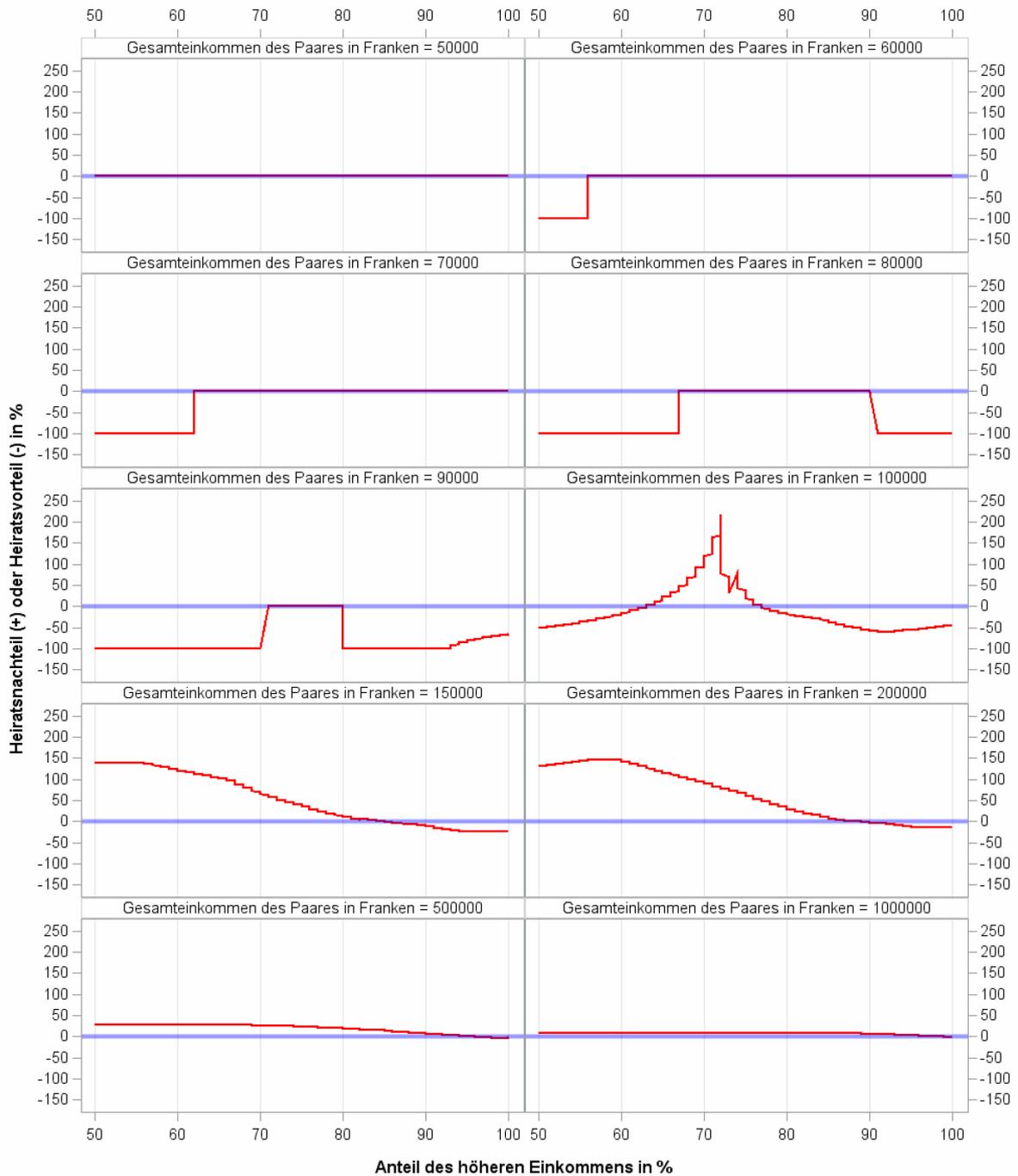
Relative Steuerdifferenz (in Prozent) zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren, abhängig vom Gesamteinkommen und der Einkommensverteilung

Jedes Diagramm zeigt die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei Paargesamteinkommen von 50'000, 60'000, 70'000, 80'000, 90'000, 100'000, 150'000, 200'000, 500'000 und 1'000'000 Franken, abhängig von der Einkommensverteilung auf die Ehe- oder Konkubinatspartner. Die steuerliche Ungleichbehandlung wird als Steuerdifferenz zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren mit identischen Einkommen, **in Prozent** der Gesamtsteuer der Konkubinatspartner gemessen. Einer bestimmten Einkommensverteilung zwischen den Ehe- oder Konkubinatspartnern (siehe Anteil des höheren Einkommens am Gesamteinkommen [Prozentsatz zwischen 50 und 100%] auf der horizontalen Achse) wird der ermittelte Diskriminierungsgrad zugeordnet (siehe Wert auf der vertikalen Achse). Ein positiver Wert (über der horizontalen blauen Linie) entspricht einer Benachteiligung, ein negativer Wert (unter der horizontalen blauen Linie) einer Begünstigung der Ehepaare. Werden weder für Konkubinatspaare noch für Ehepaare Steuern erhoben, beträgt der Prozentsatz in dieser Darstellung Null.

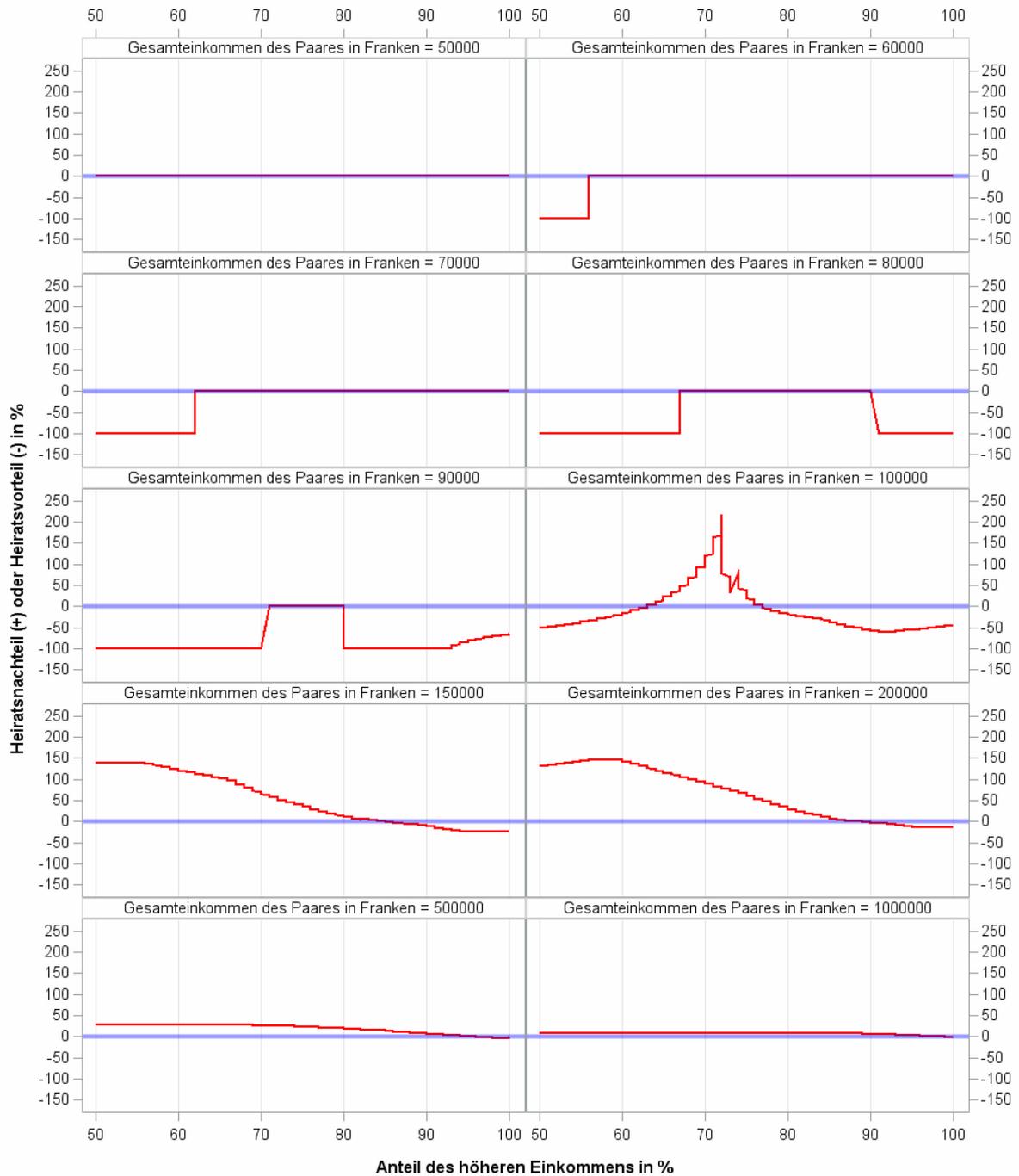
5a. Paar ohne Kinder



5b. Paar mit einem Kind



5c. Paar mit zwei Kindern



5d. Paar mit drei Kindern

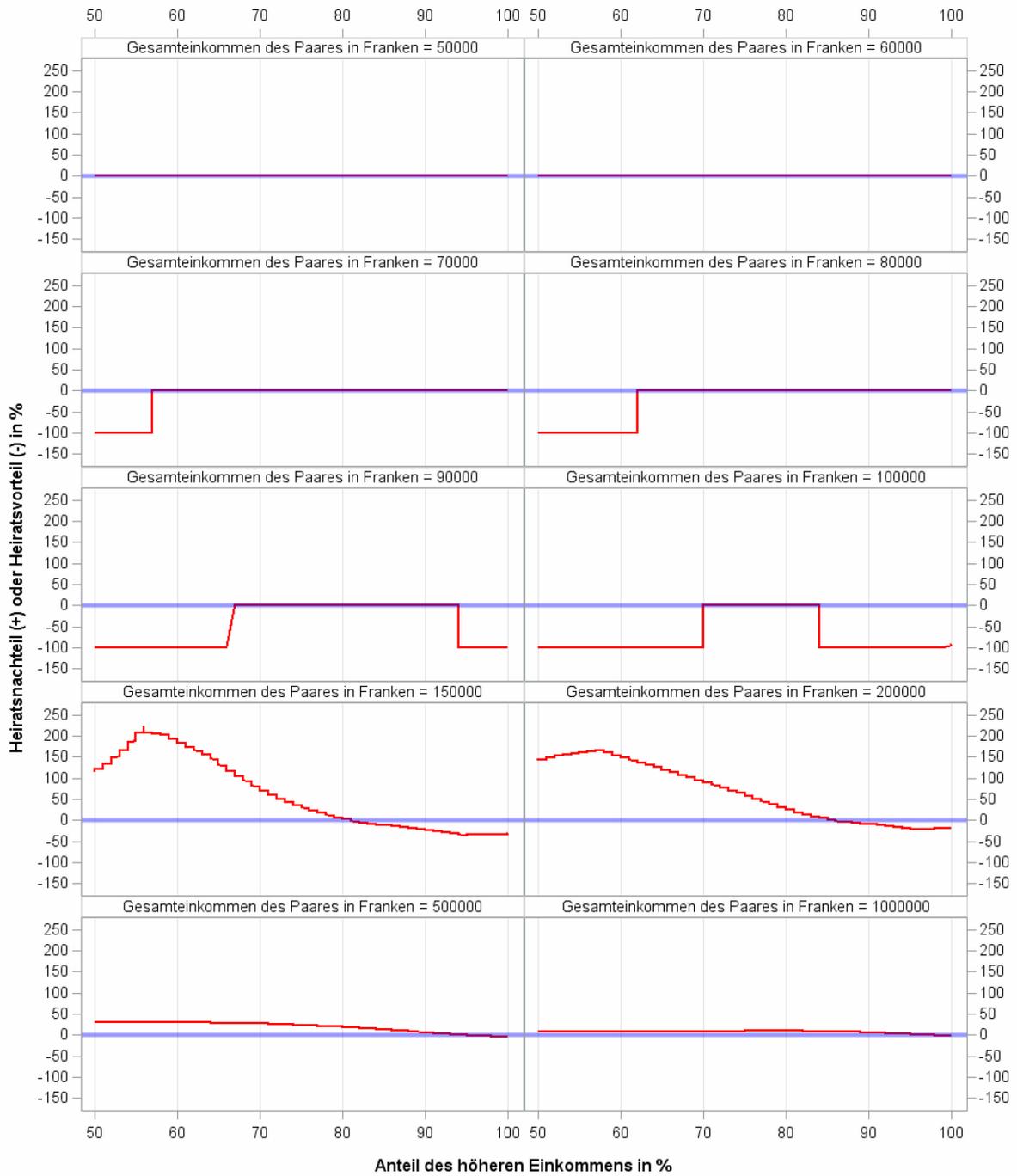
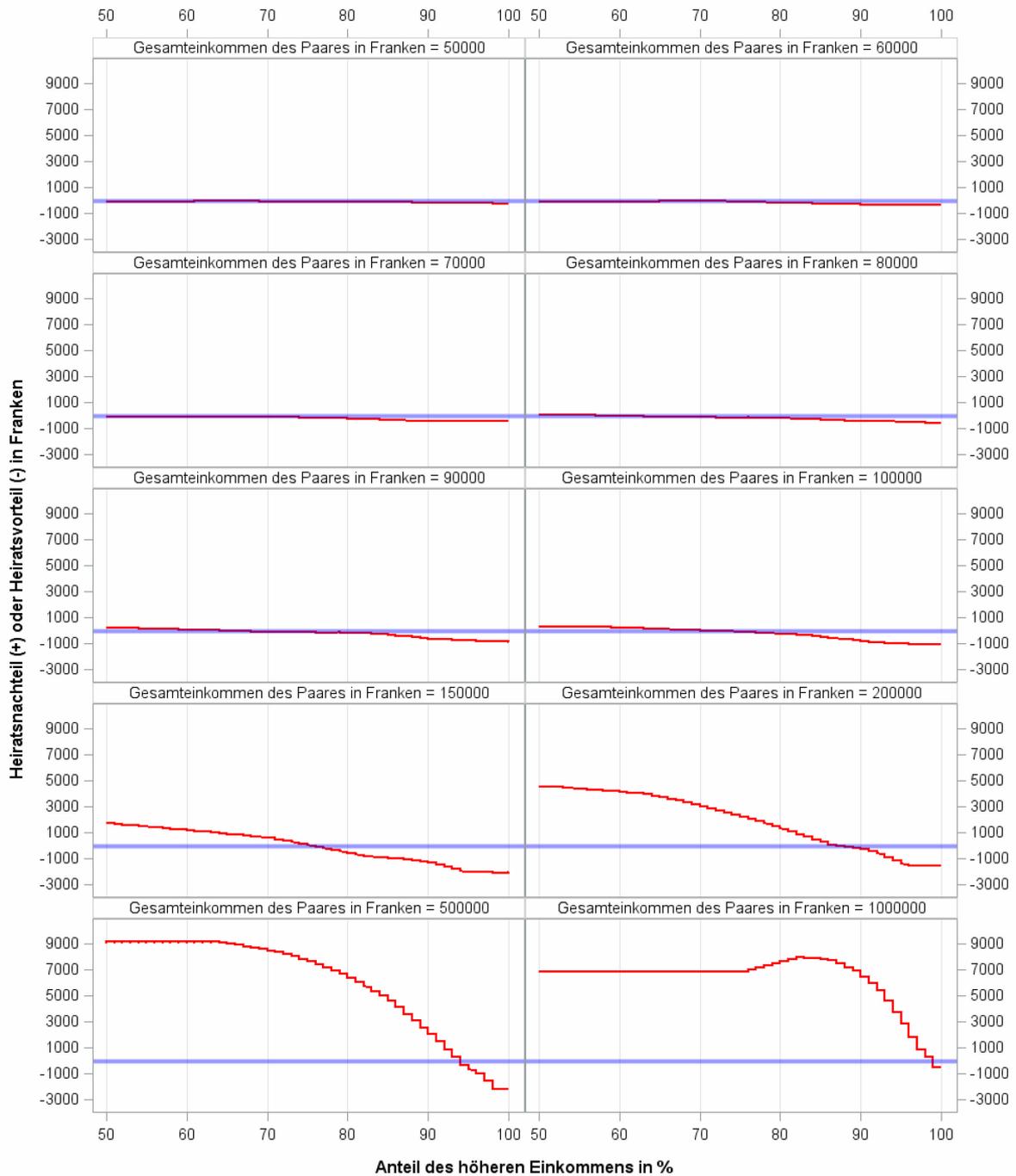


Abbildung 6

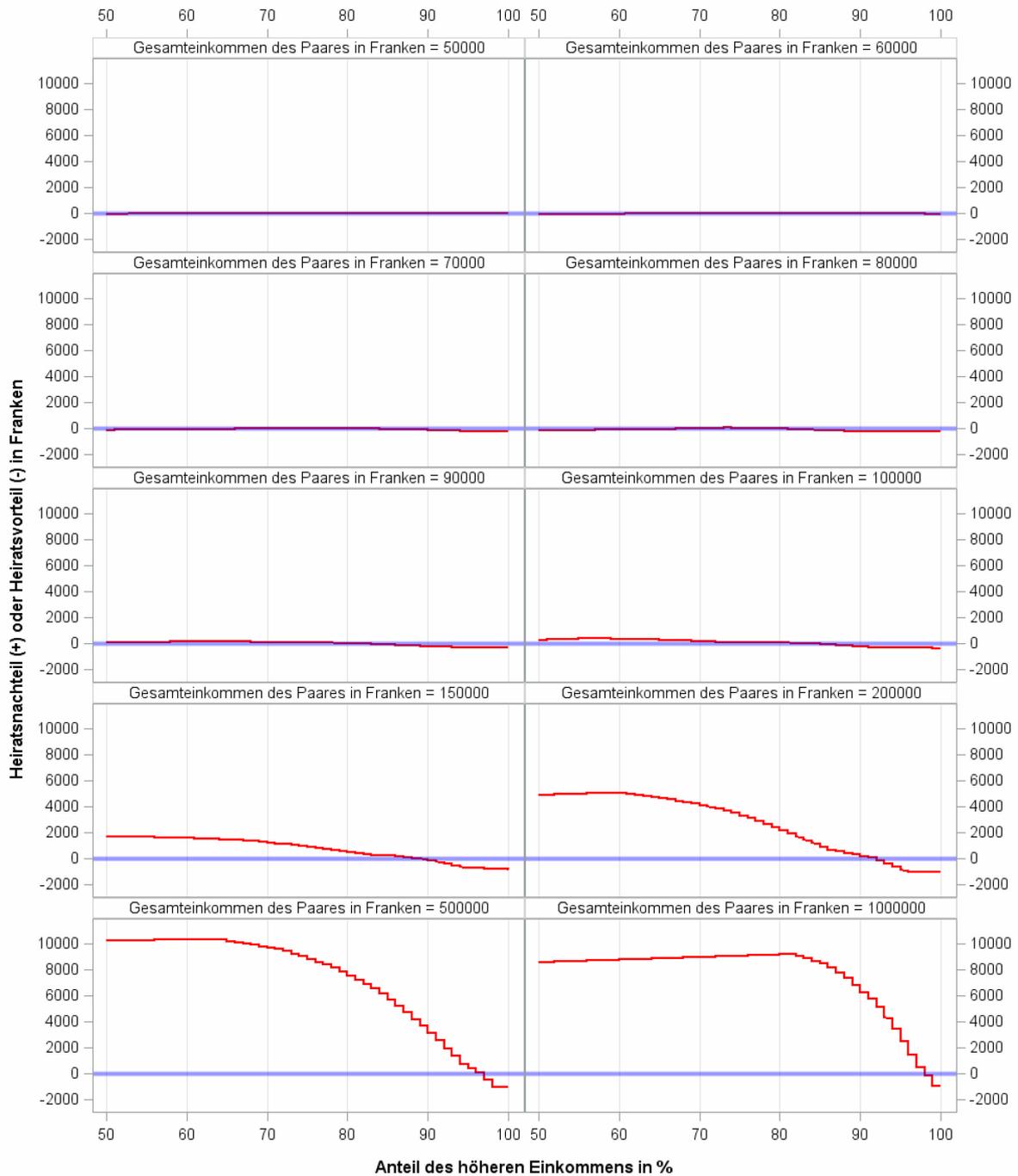
Steuerdifferenz (in Franken) zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren, abhängig vom Gesamteinkommen und der Einkommensverteilung

Jedes Diagramm zeigt die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei Paargesamteinkommen von 50'000, 60'000, 70'000, 80'000, 90'000, 100'000, 150'000, 200'000, 500'000 und 1'000'000 Franken, abhängig von der Einkommensverteilung zwischen den Ehe- oder Konkubinatspartnern. Die steuerliche Ungleichbehandlung wird als Steuerdifferenz **in Franken** zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren mit identischen Einkommen gemessen. Einer bestimmten Einkommensverteilung zwischen den Ehe- oder Konkubinatspartnern (siehe Anteil des höheren Einkommens am Gesamteinkommen [Prozentsatz zwischen und 50 und 100%] auf der horizontalen Achse) wird der entsprechende Diskriminierungsgrad zugeordnet (siehe Wert auf der vertikalen Achse). Ein positiver Wert (über der horizontalen blauen Linie) entspricht einer Benachteiligung, ein negativer Wert (unter der horizontalen blauen Linie) einer Begünstigung der Ehepaare.

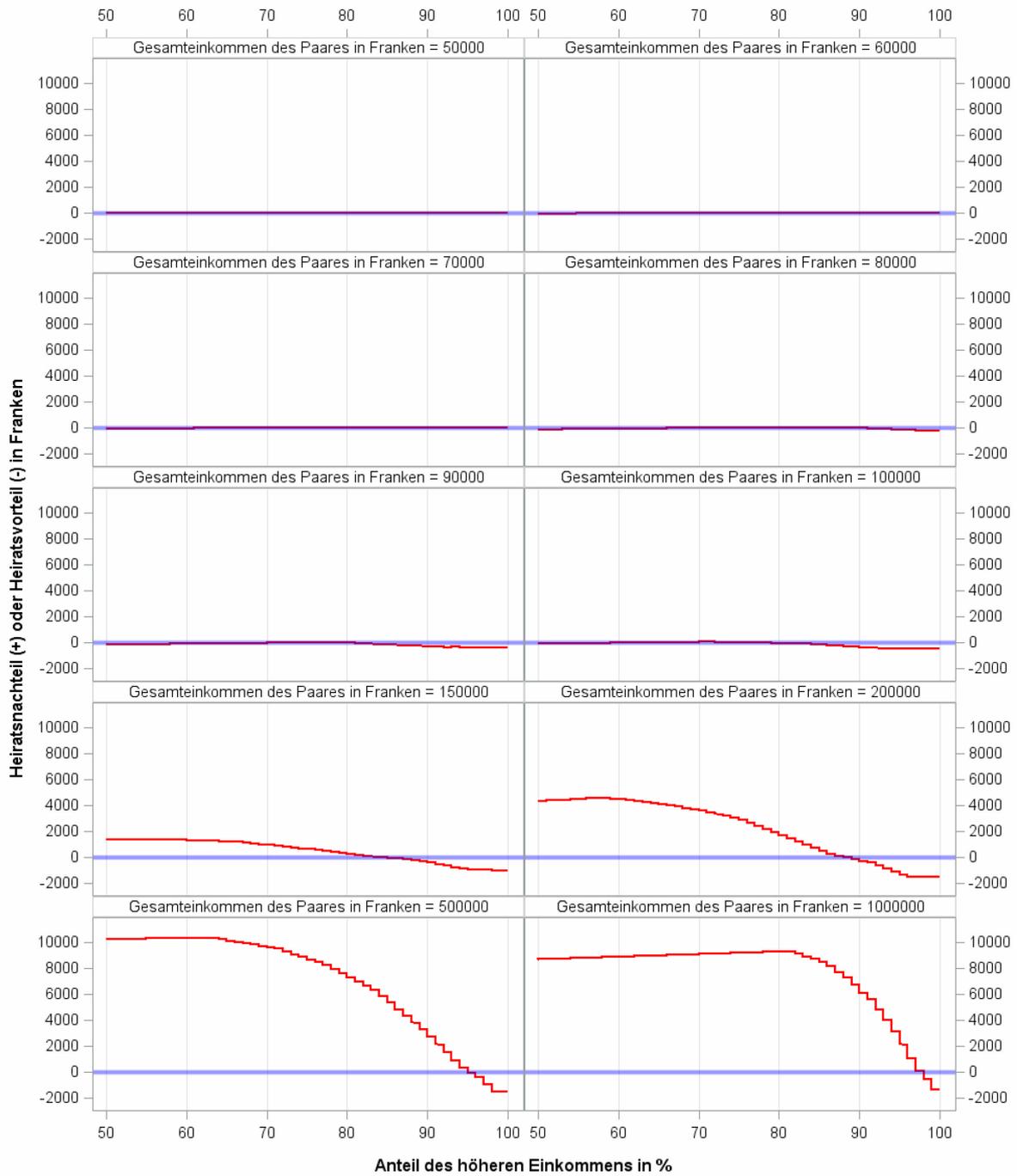
6a. Paar ohne Kinder



6b. Paar mit einem Kind



6c. Paar mit zwei Kindern



6d. Paar mit drei Kindern

